

# Benutzungs- und Gebührenordnung für die Fähre Eining



## 1. Allgemeines:

Die Fähre Eining ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neustadt a.d. Donau gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern. Sie dient als Beförderungsmittel von Eining nach Hienheim und wieder zurück. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich geregelt.

## 2. Benutzerkreis:

Jeder ist berechtigt die Fähre Eining zu benutzen. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung liegt nicht vor, wenn:

- a) die höchstzulässige Gesamtbelastung 3.000 kg bei gleichmäßiger Belastung beträgt,
- b) die höchstzulässige Personenzahl von 30 Personen überschritten wird,
- c) die Fähre soweit belastet wird, dass die an den Außenwänden angebrachten Ein-senkungsmarken nicht mehr voll sichtbar sind,
- d) „Fahrzeuge“ mit einer Einzellast von über 1.800 kg vorliegen.

Das Fährpersonal kann aufgrund besonderen Gegebenheiten ebenfalls weitergehende Weisungen erteilen und die Überfahrt verweigern.

## 3. Fährbetrieb

Die Fähre wird in den Monaten März bis Oktober eines jeden Jahres in Betrieb gesetzt, die genauen Betriebszeiten werden jährlich festgelegt und bekanntgegeben. Der Fährbetrieb ist zwingend einzustellen:

- a) bei Erreichen des höchsten schiffbaren Wasserstandes (HSW), d.h. bei einem Wasserstand von 480 cm über dem Nullpunkt des Kelheimer Pegels;
- b) bei Sturm;
- c) bei starkem Eisgang
- d) immer dann, wenn die Überfahrt aus sonstigen Gründen bedenklich erscheint.

## 4. Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

- a) Die Benutzungsordnung der Fähre ist für alle Benutzer verbindlich.
- b) Das Fährpersonal übt gegenüber allen Benutzern das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können vom Fährbetrieb ausgeschlossen werden. Mit dem Betreten der Fähre erkennt der Benutzer diese sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- c) Die Fähre ist pfleglich zu behandeln. Für mißbräuliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigen haftet der Benutzer und ist zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet.

## 5. Haftung bei Schadensfällen

Die Benutzung der Fähre erfolgt auf eigene Gefahr, der Betreiber oder sein Erfüllungsgehilfe haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für durch höhere Gewalt verursachte Schäden sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten, haftet die Stadt Neustadt a.d.Donau nicht.

## 6. Überfahrtsgebühren

a) Erwachsene:	1,00 €
b) Kinder:	0,50 €
c) Personenkraftwagen:	1,50 €
d) Motorrad:	1,00 €
e) Fahrrad /Mofa:	0,50 €
f) Traktor:	1,50 €
g) Pferd:	1,00 €

## 7. Inkrafttreten:

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 15. April 2017 in Kraft.

Neustadt a.d.Donau, 12. April 2017

  
Thomas Reimer  
Erster Bürgermeister